

Whitepaper: Zulässigkeit Office 365 und SharePoint Online als revisionsssicheres DMS

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung werden in Unternehmen vermehrt Cloud-Dienste verschiedener Marktteilnehmer eingesetzt. Auch die Dienste Office 365 / SharePoint Online werden immer häufiger eingesetzt. Microsoft bietet mit seinen Diensten Lösungen, die als Dokumenten-Management-System (DMS) eingesetzt werden können.

Werden hierbei auch buchhalterisch und steuerlich relevante Dokumente abgelegt, muss eine Berücksichtigung des § 146 Abs. 2 AO erfolgen. Satz 1 besagt: „Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.“ Diese Formulierung im Gesetz führt dazu, dass Office 365 / SharePoint Online für die Archivierung gem. AO aufbewahrungspflichtiger Belege regelmäßig verwendet werden können. Dies könnte zumindest so gedeutet werden.

Eine Ausnahme könnte sich in Form einer Bewilligung durch das zuständige Finanzamt gem. § 146 Abs. 2 a AO ergeben. Zu den in § 146 Abs. 2a AO aufgeführten Voraussetzungen folgende Erläuterung:

Standort des DV-Systems und beauftragter Dritter	Beauftragter Dritter ist das Unternehmen Microsoft. Durch das Unternehmen wird garantiert, dass eine Datenhaltung innerhalb der EU (hier: Irland, Niederlande) erfolgt.
Sicherstellung der Anforderungen der §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Abs. 1 und 2 AO	Die Anforderungen der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten durch den Steuerpflichtigen sind erfüllt. Eine Zugriffsmöglichkeit durch die zuständige Finanzbehörde, die allgemeinen Mitwirkungspflichten zur Führung und Aufbewahrung von Büchern gem. §§ 140 bis 147 AO sind nach unserer Auffassung gegeben.
Sicherstellung des Datenzugriffs gem. § 147 Abs. 6 AO	Eine Zugriffsmöglichkeit auf die archivierten Belege und Handelsbriefe ist vom Unternehmenssitz aus zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, vorausgesetzt, die Internetverbindung ist nicht ausgefallen. Im erforderlichen Fall könnten Verfügbarkeitsgarantien mit dem Internet-Service-Provider vereinbart werden bzw. zusätzliche Anbindungen zur Minderung eines Ausfallrisikos beauftragt werden.
Keine Beeinträchtigung der Besteuerung	<p>Es gibt nach unserer Auffassung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Besteuerung. Insbesondere die gem. GOBD typischen Anforderungen an steuerrelevante IT-Systeme müssen in einer Verfahrensdokumentation gem. Tz. 151 der GOBD nachgewiesen werden, um die Anforderungen an folgende Kernkriterien sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit - Vollständigkeit - Richtigkeit - Zeitgerechtheit - Ordnung - Unveränderbarkeit <p>Die hierfür erforderlichen technischen Funktionen sind im Produkt Office 365 / SharePoint Online verfügbar. Insofern ist bezüglich der GOBD festzustellen, dass es sich bei der Cloud-Lösung Office 365 um ein vollwertiges Dokumenten-Management-System (DMS) handelt.</p>

Gem. umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen (§ 14 b UstG i.V.m. UStR 190b Abs. 9) ist eine Aufbewahrung im Gemeinschaftsgebiet zulässig, sofern ein Online-Zugriff und deren Herunterladen und Verwendung durch das Finanzamt gewährleistet ist.

Whitepaper: Zulässigkeit Office 365 und SharePoint Online als revisionsssicheres DMS

Zusammenfassend kann unter Bezugnahme der Anforderungen aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Abgabenordnung (AO) festgehalten werden, dass mit Office 365 / SharePoint Online eine vollwertige und zulässige Lösung zur Belegarchivierung gegeben ist.

Da in der Praxis häufig Zweifel an der Zulässigkeit der Microsoft-Dienste aufkommen, haben wir unter Verwendung der obigen Angaben eine Voranfrage an ein Finanzamt gestellt. Wir haben die nachfolgende Antwort erhalten:

Ihre Voranfrage bzgl. Bewilligung gem. § 146 Abs. 2a AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Voranfrage nehme ich wie folgt unverbindlich Stellung:

Die Aufbewahrung und das Führen von elektronischen Büchern sowie sonstiger elektronischer Aufzeichnungen im Ausland (hier Irland die Niederlande) könnte auf schriftlichen Antrag bewilligt werden, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen schlüssig und glaubhaft im Antrag dargelegt wird und eine Verfügbarkeitsgarantie vereinbart wird.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass die Bewilligung widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher/Aufzeichnungen in den Geltungsbereich der Abgabenordnung verlangt wird, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung entgegen Ihrer Darstellung und Versicherung in Ihrem Antrag nicht vorliegen bzw. entfallen.

Die Finanzverwaltung hat bestätigt, dass eine Aufbewahrung von Dokumenten in Office 365 / SharePoint Online zulässig sein kann.

Die Ausführungen stellen die Meinung des/der Autoren wieder und haben keine bindende Wirkung. Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Für eine Umsetzung ist stets eine Beratung im Einzelfall notwendig.